

Landesspezifische Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Stand: 05.09.2016)

<p>Verfügt das Bundesland aktuell über landesspezifische Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen?</p>	<p>Auszug aus dem Dokument ‚Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Bericht des Hochschulausschusses zu abweichenden landesspezifischen Strukturvorgaben und Regelungen‘ vom 07.02.2013 mit Erläuterungen</p>
<p>Baden-Württemberg</p> <p>Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge:</p> <p>Im Rahmen der Akkreditierung sind die hierzu einschlägigen Beschlüsse der KMK nach § 1 Absatz 3 in der jeweils geltenden Fassung sowie die landesspezifischen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 RahmenVO-KM).</p>	<p>Die im o.g. Dokument des Akkreditierungsrates genannte Einschränkung der Strukturvorgaben durch eine Beschränkung der Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg auf „in der Regel höchstens drei Jahre“ besteht unverändert fort.</p> <p>Ein Problem für die Akkreditierung wird darin nicht gesehen, weil sich dies innerhalb des in den Strukturvorgaben festgelegten Rahmens bewegt.</p>
<p>Bayern</p> <p>Die vom Akkreditierungsrat in der Fassung vom 12.09.2012 beschlossenen landesspezifischen Strukturvorgaben für das Land Bayern sind nach wie vor aktuell.</p> <p>Wir gehen zudem davon aus, dass die in Umsetzung der o.g. Verfahren zur Erteilung des Einvernehmens zur Einführung/wesentlichen Änderung oder Aufhebung von Studiengängen bzw. zur Anerkennung von Studiengängen seitens des Staatsministeriums im Verwaltungsvollzug entwickelte Rechtspraxis nicht als landesspezifische Strukturvorgabe anzusehen ist. Dazu gehört insbesondere folgender Punkt:</p> <p>Überprüfung der Zulässigkeit der jeweiligen Studiengangsbezeichnungen mit Blick auf die in Art. 56 BayHSchG definierten besonderen Studiengangsformate, d.h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bezeichnung eines Studiengangs als berufsbegleitender Studiengang nach Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG nur, wenn sichergestellt ist, dass der Studiengang so gestaltet ist, dass er 	<p>Die Ausführungen im Bericht des Hochschulausschusses zu abweichenden Strukturvorgaben und Regelungen vom 07.02.2013 mit Erläuterungen sind ebenfalls nach wie vor zutreffend.</p>

<p>neben einer Berufstätigkeit absolviert werden kann. Dies setzt nach Art. 56 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG besondere organisatorische Vorkehrungen voraus, insbesondere eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden und auf Blockkurse, sowie Anteile virtueller Lehre. Dabei entspricht es ständiger Verwaltungspraxis, dass pro Fachsemester eine Workload von 20 ECTS nicht überschritten werden darf.</p> <p>Bezeichnung eines Studiengangs als „Dualer Studiengang“ nach Art. 56 Abs. 5 BayHSchG nur, wenn das Studiengangskonzept die Praxisanteile eines Studiengangs vertieft oder ein berufliche Ausbildung in Form eines Verbundstudiums integriert.</p>	
<p>Brandenburg</p>	<p>Das o.g. Dokument ist wie folgt zu aktualisieren:</p> <p>§ 9 Abs. 4 Satz 1 BbgHG: Für den Zugang zu künstlerischen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, kann als weitere Voraussetzung oder anstelle einer Qualifikation nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung, für den Zugang zu sportwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, als weitere Voraussetzung der Nachweis der besonderen Eignung für das Sport- und Sprachstudium verlangt werden.</p> <p>§ 9 Abs. 5 BbgHG: Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps. Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Hochschulen für Masterstudiengänge in den Satzungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich ist. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit erforderlich. In künstlerischen oder besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulab-</p>

	<p>schluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen sich darüber hinaus nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung insbesondere an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber richten.</p> <p>§ 3 Abs. 3 Satz 2 Hochschulprüfungsverordnung: Die Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass sie Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis bieten (Mobilitätsfenster), ohne dass sich da durch die erforderliche Studiendauer verlängert.</p>
<p>Bremen</p> <p>Landesspezifische Strukturvorgaben für die Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die von den geltenden Ländergemeinsamen Strukturvorgaben abweichen, hat das Land Bremen nicht erlassen.</p> <p>Das Land hat allerdings im 2014 beschlossenen Wissenschaftsplan 2020 folgende landesspezifische Strukturvorgaben bzw. Kriterien festgelegt, die bei der Genehmigung von Studiengängen durch das Land zugrunde gelegt werden (vgl. Ziffer 3.1.2 des Wissenschaftsplans 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ➔ Studienprogramme müssen mit der Wissenschaftsplanung des Landes übereinstimmen. ➔ Studienprogramme müssen in das Profil der Hochschule passen. ➔ Für die Studienangebote muss ein regionaler Bedarf seitens des Arbeitsmarktes bestehen. ➔ Sofern Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Hochschulen in der Region bestehen, sollen diese Möglichkeiten genutzt werden. ➔ Nicht gewollte Doppelangebote und Überschneidungen mit den Studienprogrammen anderer Bremischer Hochschulen sollen vermieden werden. ➔ Masterprogramme sollen der Profilbildung der Hochschulen in Forschung und Lehre dienen. ➔ Forschungsorientierte Masterprogramme sollen mit den Forschungsschwerpunkten der Hochschule korrelieren. ➔ Voraussetzung für die Einrichtung dualer Studienprogramme ist eine angemessene 	<p>Landesrechtliche Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) weichen in folgenden Punkten von den geltenden Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ab:</p> <p>Ziffer 1.3 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben legt fest, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, maximal die Hälfte der für einen Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte „ersetzen“ können. Diese Höchstgrenze ist in § 56 (2) BremHG auch entsprechend abgebildet. Eine Möglichkeit, mit denen außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten festgestellt werden können, ist die sogenannte Einstufungsprüfung. Die Regelungen in § 57 BremHG zur Einstufungsprüfung sehen allerdings keine explizite Höchstgrenze für die Anrechnung von außerschulisch erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten vor. Geplant ist, bei der nächsten Novellierung des BremHG hierzu eine deutliche Klarstellung vorzunehmen.</p> <p>In den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ist geregelt, dass grundsätzlich auch der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt, die Landeshochschulgesetze aber festlegen können, dass zum Studium in einem künstlerischen oder weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt ist, wer an Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung bestanden hat, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist.</p> <p>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen außerdem</p>

<p>finanzielle Beteiligung der Praxispartner sowohl durch die Zahlung der Vergütung an die Studierenden als auch durch eine Beteiligung an den Infrastrukturkosten der Hochschulen.</p> <p>➔ Bei dualen Studiengängen hat die gradverleihende Hochschule die Verantwortung für die Qualitätssicherung und muss sicherstellen, dass duale Studienprogramme den gleichen Qualitätsanforderungen entsprechen wie herkömmliche Studienprogramme.</p>	<p>immer qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von i.d.R. mindestens 1 Jahr voraus. Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist in § 33 (8) des BremHG geregelt. Geplant ist, bei der nächsten Novellierung des BremHG die Formulierung für die Berechtigung zum Studium in weiterbildenden Masterstudiengängen transparenter und klarer zu fassen.</p>
<p>Hamburg</p> <p>In HH gibt es keine landesspezifischen Vorgaben für die Akkreditierung von BA/MA-Studiengängen.</p>	<p>Die in der Anlage vermerkte (Nur-)Soll-Vorschrift zur Modularisierung bezieht sich, wie dort auch ausgeführt, auf Staatsexamensstudiengänge, die eben nicht modularisiert sein müssen. Für BA/MA-Studiengänge sind allein die Strukturvorgaben (bzw. HmbHG § 52 Abs. 8) maßgeblich.</p>
<p>Hessen</p> <p>Die Landesspezifischen Strukturvorgaben vom 26.05.2010 sind weiterhin aktuell.</p>	<p>[...] im Zuge der o.g. Novellierung des HHG ist die gesetzliche Umsetzung der Lissabon-Konvention erfolgt, vgl. § 18 Abs. 5 HHG.</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Bei der Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen sind die Hochschulen an die Vereinbarungen mit dem Bund oder den Ländern zur Akkreditierung und deren weiteren Umsetzung gebunden. Landesspezifische Strukturvorgaben mit Ausnahme des § 41 Absatz 1 LHG M-V (Diplomregelung) existieren nicht.</p>	
<p>Niedersachsen</p> <p>In Niedersachsen ist die besondere Eignung als Kriterium im Zugangsbereich des Masters durch Änderung des Hochschulgesetzes entfallen. Die länderspezifischen Strukturvorgaben sind an dieser Stelle entsprechend anzupassen.</p>	<p>Soweit „abweichende landesspezifische Strukturvorgaben“ im Bericht des Hochschulausschusses der KMK vermerkt waren, sind diese inzwischen ebenfalls durch Gesetzesänderungen oder Verwaltungshandeln hinfällig geworden. So wurde die Regelung der Option, „fachliche Zusätze“ bei Bachelor- und Mastergraden vorsehen zu können, im NHG gestrichen.</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>In Rheinland-Pfalz bestehen folgende Landesspezifische Strukturvorgaben:</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 3 HochSchG sollen Module nicht miteinander verknüpft werden. Dadurch soll eine indi-</p>	

<p>viduelle und flexible Studiengestaltung gewährleistet werden.</p> <p>Für die lehramtsbezogenen Studiengänge gelten folgende Landesspezifische Strukturvorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studium mit zwei schulbezogenen Fächern und dem Fach Bildungswissenschaften. • Im 6-semesterigen grundsätzlich lehramtsübergreifenden Bachelorstudiengang auch Differenzen nach angestrebtem Lehramt, d.h. Wahl eines lehramtsspezifischen Schwerpunkts ab dem 5. Semester; anschließend lehramtsspezifische Masterstudiengänge mit einer Dauer von 2 bis 4 Semestern. • Mit dem zuständigen Ministerium abgestimmte „Curriculare Standards“ für alle Studienfächer mit Angaben über die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiums und die damit zu erreichenden Qualifikationen. • Fachdidaktische Studienanteile am Volumen des Fachstudiums: mindestens 15 Prozent. • Verpflichtende Schulpraktika studienbegleitend über den gesamten Studienverlauf mit vorgegebenen Anforderungen und Aufgaben; Zertifizierung des Teilnahmeerfolges. <p>Die Kriterien zur Anerkennung von lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengängen als Erste Staatsprüfung sind in der „Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für die Lehrämter“ vom 12.09.2007 geregelt.</p>	
<p>Saarland</p> <p>Weder in der Vergangenheit noch aktuell verfügte bzw. verfügt das Saarland über abweichend landesspezifische Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen.</p>	<p>Dementsprechend sind solche das Saarland betreffende abweichenden landesspezifischen Strukturvorgaben auch nicht in der zitierten Übersicht des Hochschulausschusses vom 07.02.2013 enthalten. Diese entspricht damit für das Saarland noch dem aktuellen „Ist-Stand“.</p>
<p>Sachsen</p> <p>Im Freistaat Sachsen bestehen aktuell keine länderspezifischen Strukturvorgaben.</p>	<p>Zu dem Dokument „Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung...“ vom 7. Februar 2013 besteht kein Änderungsbedarf.</p>

<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Das Land Sachsen-Anhalt verfügt über keine landes-spezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Zur Anwendung kommen die KMK-Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus ergeben sich die Kriterien auch aus den Vorschriften des HSG LSA (insbesondere aus Abschnitt 2: Studium und Lehre).</p>	
<p>Schleswig-Holstein</p> <p>Es gibt keine Abweichungen von den ländergemeinsamen Strukturvorgaben.</p>	
<p>Thüringen</p> <p>Nein.</p>	<p>Nein; zu dieser Übersicht hat sich folgende Weiterentwicklung ergeben:</p> <p>Die Umsetzung der Lissabon-Konvention (Ziffer 2.1 des Berichts des Hochschulausschusses) ist inzwischen mit der Neufassung von § 48 Absatz 5 ThürHG folgt.</p> <p>Wie bereits in Ziffer 2.3 des Berichts des Hochschulausschusses dargelegt, adressiert die weiterhin in § 45 Absatz 1 ThürHG enthaltene Sollvorschrift zur Modularisierung allein Studiengänge außerhalb der gestuften Studienstruktur, d.h. ist mit dieser in Verbindung mit dem zu Frage 4 dargestellten Regelungsinhalt von § 18 ThürHG keine Abweichung von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben verbunden.</p>

Anmerkung: Berlin und Nordrhein-Westfalen haben keine Angaben gemacht.